



FIFA- Disziplinar- reglement

Ausgabe 2011

FIFA[®]

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Joseph S. Blatter
Generalsekretär:	Jérôme Valcke
Anschrift:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41-(0)43-222 7777
Telefax:	+41-(0)43-222 7878
Internet:	www.FIFA.com



FIFA-
Disziplinarreglement
Ausgabe 2011

DISZIPLINARKOMMISSION

- Vorsitzender: MATHIER Marcel, Schweiz
- Stv. Vorsitzende: ESQUIVEL MELO Rafael, Venezuela
SAHU KHAN Muhammad S., Fidschi
- Mitglieder: BURRELL Horace, Jamaika
LAGRELL Lars-Åke, Schweden
HAWIT BANEGAS Alfredo, Honduras
NAPOUT Juan Ángel, Paraguay
OMARI SELEMANI Constant, DR Kongo
EDWARDS Mike, USA
HACK Raymond, Südafrika
HADDADJ Hamid, Algerien
HADZI-RISTESKI Haralampie, EJR Mazedonien
HONG Martin, Hongkong
SEMEDO Mario, Kap Verde
WALSER Reinhard, Liechtenstein
GLADING Michael, Neuseeland
KENNEDY Raymond, Nordirland
LUMPER Horst, Österreich
PRITCHARD Phil, Wales
HAYAT Makhdoom Syed Saleh, Pakistan

Seite Artikel**VORBEMERKUNGEN**

- 10 1 – Zweck
- 10 2 – Anwendungsbereich
- 10 3 – Betroffene Personen und Organisationen
- 11 4 – Zeitlicher Anwendungsbereich
- 11 5 – Begriffe
- 12 6 – Verwendung von Begriffen

TEIL 1. MATERIELLES RECHT**KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 13 **1. Abschnitt:** Voraussetzungen für Sanktionen
- 13 7 – Schuld
- 13 8 – Versuch
- 13 9 – Teilnahme
- 14 **2. Abschnitt:** Disziplinarmaßnahmen
- 14 10 – Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen
- 14 11 – Sanktionen gegen natürliche Personen
- 14 12 – Sanktionen gegen juristische Personen
- 15 13 – Ermahnung
- 15 14 – Verweis
- 15 15 – Geldstrafe
- 16 16 – Rückgabe von Preisen
- 16 17 – Verwarnung
- 17 18 – Feldverweis
- 18 19 – Spielsperre
- 19 20 – Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder
auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- 19 21 – Stadionverbot
- 19 22 – Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden
Tätigkeit
- 19 23 – Transfersperre
- 19 24 – Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- 20 25 – Austragung eines Spiels auf neutralem Platz

Seite Artikel

20	26 – Sperre eines Stadions
20	27 – Annullierung eines Spielergebnisses
20	28 – Ausschluss aus einem Wettbewerb
20	29 – Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
21	30 – Abzug von Punkten
21	31 – Forfait-Niederlage
21	31bis – Wiederholung eines Spiels
21	3. Abschnitt: Gemeinsame Regeln
21	32 – Kombination von Sanktionen
22	33 – Strafaussetzung zur Bewährung
23	34 – Zeitlich definierte Sperren
23	35 – Zentrale Erfassung der Sanktionen
24	4. Abschnitt: Übertragung und Annullierung von Verwarnungen und Spielsperren
24	36 – Übertragung von Verwarnungen
24	37 – Annullierung von Verwarnungen
24	38 – Übertragung von Spielsperren
26	5. Abschnitt: Strafzumessung
26	39 – Grundsätze
26	40 – Wiederholungsfall
27	41 – Konkurrenz
27	6. Abschnitt: Verjährung
27	42 – Verfolgungsverjährung
28	43 – Beginn der Verjährungsfrist
28	44 – Unterbrechung
28	45 – Vollstreckungsverjährung

KAPITEL II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

29	1. Abschnitt: Verstöße gegen die Spielregeln
29	46 – Leichte Verstöße
29	47 – Schwere Verstöße
30	2. Abschnitt: Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs

Seite Artikel

30	48 – Unkorrektes Verhalten gegenüber Gegenspielern oder gegenüber anderen Personen als Spieloffiziellen
31	49 – Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen
31	50 – Raufhandel
31	51 – Unbekannte Täter
32	52 – Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft
32	53 – Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten
32	54 – Provokation der Zuschauer
33	55 – Fehlende Spielberechtigung
33	56 – Spielabsage und Spielabbruch
33	3. Abschnitt: Ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten
33	57 – Ehrverletzung und Fairplay
34	58 – Diskriminierung
35	4. Abschnitt: Angriffe auf die persönliche Freiheit
35	59 – Drohungen
35	60 – Nötigung
35	5. Abschnitt: Missbräuchliche Verwendung von Urkunden
35	61 – [einzig]
36	6. Abschnitt: Bestechung
36	62 – [einzig]
37	7. Abschnitt: Doping
37	63 – Definition
37	8. Abschnitt: Missachtung von Entscheidungen
37	64 – [einzig]
39	9. Abschnitt: Pflichten der Klubs und Verbände
39	65 – Organisation von Spielen
39	66 – Pflichtverletzung
40	67 – Haftung für das Verhalten der Zuschauer
41	68 – Weitere Pflichten
41	10. Abschnitt: Unerlaubte Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels
41	69 – [einzig]

Seite Artikel

TEIL II. ORGANISATION UND VERFAHREN

KAPITEL I. ORGANISATION

42	1. Abschnitt: Zuständigkeiten der FIFA, der Verbände, der Konföderationen und anderer Organisationen
42	70 – Grundsätze
42	71 – Freundschaftsspiele zwischen Verbandsmannschaften
43	2. Abschnitt: Instanzen
43	72 – Schiedsrichter
43	73 – Rechtsorgane
43	74 – Sportschiedsgericht (CAS)
43	75 – Medizinische Kommission der FIFA
44	3. Abschnitt: Die Disziplinarkommission
44	76 – Allgemeine Zuständigkeiten
44	77 – Besondere Zuständigkeiten
44	78 – Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden
45	4. Abschnitt: Die Berufungskommission
45	79 – Zuständigkeiten
45	80 – Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden
46	5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsorgane
46	81 – Zusammensetzung
46	82 – Sitzungen
47	83 – Vorsitz
47	84 – Sekretariat
48	85 – Unabhängigkeit
48	86 – Unvereinbarkeit von Ämtern
48	87 – Ausstand
49	88 – Vertraulichkeit
49	89 – Haftungsausschluss

Seite Artikel**KAPITEL II. VERFAHREN**

50	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
50	1. Unterabschnitt: Fristen
50	90 – Laufzeiten
50	91 – Fristenwahrung
51	92 – Stillstand
51	93 – Verlängerung
52	2. Unterabschnitt: Anspruch auf rechtliches Gehör
52	94 – Umfang des Anspruchs
52	95 – Einschränkungen
53	3. Unterabschnitt: Beweisführung
53	96 – Beweismittel
53	97 – Beweiswürdigung
53	98 – Berichte der Spieloffiziellen
54	99 – Beweislast
54	4. Unterabschnitt: Vertretung und Rechtsbeistand
54	100 – [einzig]
55	5. Unterabschnitt: Verfahrenssprachen
55	101 – [einzig]
55	6. Unterabschnitt: Mitteilung der Entscheidung
55	102 – Adressaten
56	103 – Form
56	7. Unterabschnitt: Verschiedenes
56	104 – Offensichtliche Fehler
56	105 – Kosten und Auslagen
57	106 – Inkrafttreten der Entscheidungen
57	107 – Einstellung des Verfahrens
58	2. Abschnitt: Disziplinarkommission
58	1. Unterabschnitt: Eröffnung des Verfahrens und Untersuchung
58	108 – Eröffnung des Verfahrens
58	109 – Untersuchung
58	110 – Mitwirkung der Parteien
59	2. Unterabschnitt: Verhandlung, Beratung, Entscheidungsfassung
59	111 – Verhandlung, Grundsätze

Seite Artikel

59	112 – Verhandlung, Ablauf
60	113 – Beratung
60	114 – Entscheidungsfassung
61	115 – Form und Inhalt der Entscheidung
61	116 – Entscheidungen ohne Begründung
62	3. Unterabschnitt: Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission
62	117 – [einzig]
62	3. Abschnitt: Berufungskommission
62	118 – Anfechtbare Entscheidungen
62	119 – Berechtigung zur Berufung
63	120 – Berufungsfrist
63	121 – Berufungsgründe
64	122 – Berufungsschrift
64	123 – Berufungsgebühr
65	124 – Auswirkungen der Berufung
65	125 – Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidungsfassung
65	126 – Fortsetzung des Verfahrens
66	127 – Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Berufungskommission
66	4. Abschnitt: Sportschiedsgericht (CAS)
66	128 – [einzig]
66	5. Abschnitt: Besondere Verfahren
66	1. Unterabschnitt: Vorsorgliche Massnahmen
66	129 – Grundsätze
67	130 – Verfahren
67	131 – Entscheidung
67	132 – Dauer einer vorsorglichen Massnahme
67	133 – Berufung
68	134 – Gutheissung der Berufung
68	2. Unterabschnitt: Beratung und Entscheidungsfassung ohne Zusammenkunft
68	135 – [einzig]
68	3. Unterabschnitt: Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Seite Artikel

68	136 – Antrag
69	137 – Bedingungen
70	138 – Verfahren
70	139 – Entscheidung
70	140 – Auswirkung
71	141 – Berufung
71	4. Unterabschnitt: Revision
71	142 – [einzig]

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

72	143 – Offizielle Sprachen
72	144 – Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung
72	145 – Besondere Disziplinarbestimmungen
73	146 – Disziplinarreglemente der Verbände
74	147 – Annahme und Inkrafttreten

FIFA-Disziplinarreglement (FDC)

vom 30. Mai 2011

Gestützt auf Art. 59 Abs. 4 der FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) folgendes Reglement erlassen.

1 Zweck

Dieses Reglement beschreibt die in den Bestimmungen der FIFA aufgeführten Regelübertretungen, hält fest, mit welchen Sanktionen diese geahndet werden und regelt die Organisation und die Verfahrensweisen der zuständigen Instanzen.

2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle von der FIFA organisierten Spiele und Wettbewerbe. Darüber hinaus kommt es immer zur Anwendung, wenn einem Spieloffiziellen Schaden zugefügt wird, sowie bei einem schweren Verstoss gegen den statutarischen Zweck der FIFA, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung von Urkunden, Bestechung und Dopingvergehen. Zudem kommt es bei der Verletzung von Regelwerken der FIFA zur Anwendung, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

3 Betroffene Personen und Organisationen

Diesem Reglement unterliegen:

- a)** die Verbände;
- b)** deren Mitglieder, insbesondere Klubs;

- c) die Offiziellen;
- d) die Spieler;
- e) die Spielloffiziellen;
- f) lizenzierte Spiel- und Spielervermittler;
- g) alle Personen, die von der FIFA autorisiert wurden, insbesondere für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine andere von der FIFA organisierte Veranstaltung;
- h) die Zuschauer.

4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Das Reglement kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten des Reglements ereignet haben. Zusätzlich kommt es bei einem vorherigen Vergehen zur Anwendung, wenn die Sanktion für den Urheber dadurch gleich oder geringer ausfällt und sich die Rechtsorgane der FIFA erst nach Inkrafttreten des Reglements zum betreffenden Vorfall äussern. Verfahrensregeln kommen hingegen immer ab Inkrafttreten des Reglements zur Anwendung.

5 Begriffe

- 1. Nach Spielende:** Zeitraum vom Schlusspfiff des Schiedsrichters bis zum Verlassen des Stadionbereichs durch die Mannschaften.
- 2. Vor dem Anspiel:** Zeitraum vom Betreten des Stadionbereichs durch die Mannschaften bis zum Anpfiff des Schiedsrichters.
- 3. Internationales Spiel:** Spiel zwischen zwei Mannschaften, die verschiedenen Verbänden angehören (zwei Klubs, ein Klub und eine Verbandsmannschaft oder zwei Verbandsmannschaften).

4. Freundschaftsspiel: Spiel, das von einer Fussballorganisation, einem Klub oder einer anderen Person für die zu diesem Zweck vorgesehenen Mannschaften organisiert wird, die verschiedenen Jurisdiktionen unterliegen können; das Ergebnis wirkt sich nur auf das betreffende Spiel oder Turnier sowie, falls es sich um eine Partie zwischen Verbandsmannschaften handelt, auf die FIFA-Rangliste aus.

5. Punktspiel: Spiel, das unter der Leitung einer Fussballorganisation für alle Mannschaften oder Klubs organisiert wird, die ihrer Jurisdiktion unterliegen; das Ergebnis hat Auswirkungen auf die Teilnahme an anderen Wettbewerben, falls das entsprechende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen vorsieht.

6. Offizielle: alle Personen (ausser den Spielern), die bei einem Verband oder einem Klub eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fussball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer; zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer.

7. Spieloffizielle: der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei der Durchführung eines Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.

8. Regelwerk der FIFA: die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

6

Verwendung von Begriffen

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Frauen und Männer. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1. Abschnitt: Voraussetzungen für Sanktionen

7

Schuld

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen sind sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene Vergehen strafbar.
2. Als Sicherheitsmassnahme kann in Ausnahmefällen die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Austragung auf neutralem Platz oder die Sperre eines Stadions angeordnet werden, ohne dass ein Vergehen vorliegt.

8

Versuch

1. Der Versuch eines Vergehens ist ebenfalls strafbar.
2. Der Versuch eines Vergehens kann mit einer milderer Sanktion geahndet werden. Das Ausmass der Strafsenkung wird von der zuständigen Instanz bestimmt und ist nach unten nur durch die Mindesthöhe der Geldstrafe begrenzt (Art. 15 Abs. 2).

9

Teilnahme

1. Wer vorsätzlich zu einem Vergehen anstiftet oder mithilft, dieses zu begehen, kann ebenfalls bestraft werden.
2. Die zuständige Instanz stellt den Grad des Verschuldens fest und kann die Sanktion entsprechend herabsetzen. Die Strafsenkung ist nach unten nur durch die Mindesthöhe der Geldstrafe begrenzt (Art. 15 Abs. 2).

2. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen

10 Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen

Die folgenden Sanktionen können sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Rückgabe von Preisen.

11 Sanktionen gegen natürliche Personen

Die folgenden Sanktionen können nur gegen natürliche Personen verhängt werden:

- a) Verwarnung;
- b) Feldverweis;
- c) Spielsperre;
- d) Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen;
- e) Stadionverbot;
- f) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit.

12 Sanktionen gegen juristische Personen

Die folgenden Sanktionen können nur gegen juristische Personen verhängt werden:

- a) Transfersperre;
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz;
- d) Sperre eines Stadions;

- e) Annullierung eines Spielergebnisses;
- f) Ausschluss aus einem Wettbewerb;
- g) Forfait-Niederlage;
- h) Abzug von Punkten;
- i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

13 Ermahnung

Mit einer Ermahnung wird unter Androhung einer Sanktion im Wiederholungsfall an den Inhalt einer Vorschrift erinnert.

14 Verweis

Der Verweis ist ein förmlicher schriftlicher Tadel für ein Vergehen.

15 Geldstrafe

1. Eine Geldstrafe wird in Schweizer Franken (CHF) oder in US-Dollar (USD) ausgesprochen und muss in der entsprechenden Währung bezahlt werden.
2. Die Höhe der Geldstrafe beträgt mindestens CHF 300, CHF 200 für Wettbewerbe mit Altersbeschränkung und höchstens CHF 1 000 000.
3. Die Instanz, die die Geldstrafe verhängt, legt auch die Zahlungsmodalitäten und -fristen fest.
4. Die Verbände haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen Spieler oder Offizielle ihrer Verbandsmannschaften verhängt wurden. Dasselbe gilt für die Klubs sowie ihre Spieler und Offiziellen. Die Solidarhaftung bleibt auch dann bestehen, wenn die bestrafte natürliche Person den Klub oder den Verband verlässt.

16 Rückgabe von Preisen

Die für ein Vergehen mit dieser Sanktion bestrafte Person muss die erhaltenen Preise zurückgeben, insbesondere Preisgelder und Auszeichnungen (Medaillen, Pokale usw.).

17 Verwarnung

1. Mit einer Verwarnung („gelbe Karte“) bestraft der Schiedsrichter während einer Partie einen Spieler für einen weniger schweren Fall von unsportlichem Verhalten (Regel 12 der Spielregeln).
2. Zwei Verwarnungen im selben Spiel führen zu einem Feldverweis für den betreffenden Spieler („indirekte“ rote Karte), der damit auch automatisch für die nächste Partie gesperrt ist (Art. 18 Abs. 4). Die beiden Verwarnungen, die zur roten Karte führten, werden nicht gewertet.
3. Ein Spieler ist automatisch für die nächste Partie desselben Wettbewerbs gesperrt, wenn er in zwei verschiedenen Spielen in einem von der FIFA organisierten Wettbewerb zwei Verwarnungen erhält. Ausnahmsweise kann die Disziplinarkommission diese Regel für einen bestimmten Wettbewerb im Voraus ausser Kraft setzen oder ändern. Eine solche Entscheidung der Disziplinarkommission ist endgültig.
4. Nach einem Spielabbruch werden ausgesprochene Verwarnungen annulliert, falls die Partie wiederholt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Verwarnungen derjenigen Mannschaft, die für den Spielabbruch verantwortlich ist, nicht annulliert. Sind beide Mannschaften verantwortlich, werden alle Verwarnungen gewertet.
5. Verwarnungen in einem Spiel, das später mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, werden nicht annulliert.

6. Wenn ein Spieler in einer Partie bereits eine Verwarnung erhalten hat und danach für einen schweren Fall von unsportlichem Verhalten (Regel 12 der Spielregeln) des Feldes verwiesen wird („direkte“ rote Karte), wird die Verwarnung nicht annulliert.

18 Feldverweis

1. Der Feldverweis bezeichnet die Aufforderung des Schiedsrichters an eine Person, den Spielfeldbereich zu verlassen. Die betreffende Person darf auch nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Der Zugang zur Tribüne ist ihr gestattet, es sei denn, es wurde ein Stadionverbot gegen sie verhängt.
2. Für die Spieler erfolgt der Feldverweis in Form einer „roten Karte“. Man spricht von einer „direkten“ roten Karte, wenn damit ein schweres unsportliches Verhalten gemäss Regel 12 der Spielregeln geahndet wird, während ein Feldverweis nach zwei gelben Karten als „indirekte“ rote Karte bezeichnet wird.
3. Ein des Feldes verwiesener Offizieller darf seinem Stellvertreter auf der Ersatzbank Anweisungen geben. Dabei muss er allerdings darauf achten, weder die anderen Zuschauer noch den Ablauf des Spiels zu stören.
4. Ein Feldverweis führt, auch wenn er während eines abgebrochenen, annullierten und/oder mit einer Forfait-Niederlage gewerteten Spiels erfolgt, immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel. Die Dauer der Sperre kann von der Disziplinarkommission verlängert werden.

19 Spielsperre

- 1.** Eine mit einer Sperre für ein Spiel oder einen Wettbewerb belegte Person darf weder an der entsprechenden Partie teilnehmen noch sich im Spielfeldbereich aufhalten.
- 2.** Einem Offiziellen, der mit einer Sperre gemäss Abs. 1 belegt ist, ist es gemäss Art. 20 automatisch verboten, sich in den Umkleidekabinen aufzuhalten.
- 3.** Die Sperre gilt für eine bestimmte Anzahl Spiele, Tage oder Monate. Sie kann 24 Spiele oder 24 Monate nicht überschreiten. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- 4.** Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiele gelten nur tatsächlich ausgetragene Partien als verbüsste Sperren. Wird eine Partie abgebrochen, annulliert oder als Forfait-Niederlage (mit Ausnahme einer Verletzung von Art. 55) gewertet, zählt sie für einen Spieler nur dann als verbüsste Sperre, wenn seine Mannschaft nicht für den Abbruch, die Annullierung oder die Forfait-Wertung der Partie verantwortlich ist.
- 5.** Eine Spielsperre gilt als verbüsst, wenn ein Spiel rückwirkend mit einer Forfait-Niederlage gewertet wird, weil ein Spieler an einem Spiel teilgenommen hat, obwohl er nicht spielberechtigt war (Art. 55). Dies gilt auch für die Spielsperre gegen denjenigen Spieler, der trotz fehlender Spielberechtigung am Spiel teilgenommen hat.
- 6.** Wird neben der Sperre auch eine Geldstrafe verhängt, kann die Dauer der Sperre bis zur vollständigen Begleichung der Geldstrafe verlängert werden.

20 Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen

Einer Person, gegen die diese Sanktion verhängt wird, ist es nicht gestattet, sich in den Umkleieräumen und/oder im Spielfeldbereich, der insbesondere auch die Ersatzbank einschliesst, aufzuhalten.

21 Stadionverbot

Diese Sanktion, die auch für mehrere Stadien gelten kann, verbietet einer Person den Zutritt zum gesamten Stadionbereich.

22 Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit

Einer Person kann verboten werden, in irgendeiner Form in Zusammenhang mit dem Fussball (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) tätig zu sein.

23 Transfersperre

Eine Transfersperre führt dazu, dass ein Klub in der verfügbaren Zeit keine Spieler registrieren lassen darf.

24 Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, muss ein bestimmtes Spiel ohne Zuschauer austragen.

25 Austragung eines Spiels auf neutralem Platz

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, muss ein bestimmtes Spiel in einem Drittland oder in einer anderen Region des Landes austragen.

26 Sperre eines Stadions

Wird gegen ein Stadion eine Sperre verhängt, dürfen Verbände und Klubs ihre Mannschaften nicht in diesem Stadion spielen lassen.

27 Annullierung eines Spielergebnisses

Das Ergebnis eines Spiels wird annulliert, wenn das auf dem Spielfeld erzielte Resultat nicht gewertet werden kann.

28 Ausschluss aus einem Wettbewerb

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, darf nicht an einem bestimmten laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerb teilnehmen.

29 Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

Ein Klub kann mit der Relegation in eine tiefere Spielklasse bestraft werden.

30 Abzug von Punkten

Einem Klub können im Rahmen einer laufenden oder einer künftigen Meisterschaft Punkte abgezogen werden.

31 Forfait-Niederlage

1. Aus Sicht der mit dieser Sanktion bestraften Mannschaft wird das betreffende Spiel mit 0:3 gewertet.
2. Bei Vorliegen einer höheren Tordifferenz wird das auf dem Spielfeld erzielte Resultat gewertet.

31bis Wiederholung eines Spiels

Ein Spiel kann wiederholt werden, wenn das Spiel aus anderen Gründen als höhere Gewalt, und zwar wegen Verhaltens eines Teams oder Verhaltens, für das ein Verband oder ein Klub haftbar ist, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende gespielt werden kann.

3. Abschnitt: Gemeinsame Regeln

32 Kombination von Sanktionen

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen können in Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) und Kapitel II (Besondere Bestimmungen) aufgeführte Sanktionen miteinander kombiniert werden.

33

Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Instanz, die eine Spielsperre (Art. 19), ein Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen (Art. 20), ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit (Art. 22), die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 24), die Austragung eines Spiels auf neutralem Platz (Art. 25) oder die Sperre eines Stadions (Art. 26) verfügt, kann prüfen, ob ein Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
2. Damit eine Sanktion teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden kann, darf ihre Dauer sechs Spiele oder sechs Monate nicht übersteigen. Ausserdem müssen die relevanten Faktoren für diese Massnahme sprechen, insbesondere die Vorgeschichte der bestraften Person.
3. Die zuständige Instanz entscheidet, welcher Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, wobei die Hälfte der Sanktion in jedem Fall verbüsst werden muss.
4. Die zuständige Instanz legt eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest.
5. Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung aufgehoben, und die ursprüngliche Sanktion muss vollständig verbüsst werden; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.
6. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten. Auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet dieser Artikel keine Anwendung.

34 Zeitlich definierte Sperren

Die Laufzeit einer zeitlich definierten Sperre kann bei ruhendem Spielbetrieb und zwischen den Spielzeiten unterbrochen werden.

35 Zentrale Erfassung der Sanktionen

1. Verwarnungen, Feldverweise und Spielsperren werden im zentralen Computersystem der FIFA erfasst. Das Sekretariat der Disziplinarkommission informiert die betreffenden Verbände und Klubs oder während einer Endrunde die betreffenden Delegationsleiter schriftlich über die erfassten Daten.
2. Diese Mitteilung hat nur bestätigenden Charakter. Die Folgen einer Sanktion (Verwarnung, Feldverweis, automatische Spielsperre) kommen auch dann bereits im nächsten Spiel zum Tragen, wenn der betreffende Verband, Klub oder Delegationsleiter die schriftliche Bestätigung erst danach erhält.
3. Um die Vollständigkeit der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Konföderationen verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Wettbewerbe verhängten Sanktionen, die sich auf einen FIFA-Wettbewerb (vgl. Art. 38 Abs. 2) oder auf einen zukünftigen Wettbewerb der Konföderation auswirken können, der FIFA zu melden.

4. Abschnitt: Übertragung und Annullierung von Verwarnungen und Spielsperren

36 Übertragung von Verwarnungen

1. Die im Verlauf eines Wettbewerbs erhaltenen Verwarnungen werden nicht auf einen anderen Wettbewerb übertragen.
2. Hingegen werden erhaltene Verwarnungen innerhalb eines Wettbewerbs von einer Runde auf die nächste übertragen. Ausnahmsweise kann die Disziplinarkommission diese Regel für einen bestimmten Wettbewerb im Voraus ausser Kraft setzen. Vorbehalten bleibt ausserdem Art. 37.

37 Annullierung von Verwarnungen

1. Zur Verhinderung einer Benachteiligung von Mannschaften, die in einer Vorrunde eines Wettbewerbs mehr Spiele als andere ausgetragen haben, oder aus anderen aussergewöhnlichen Gründen kann die Disziplinarkommission ex officio oder auf Antrag einer Konföderation die Annullierung von Verwarnungen beschliessen, die nicht zu einem Feldverweis geführt haben.
2. Eine solche Annullierung ist in jedem Fall nur einmal pro Wettbewerb möglich.
3. Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist endgültig.

38 Übertragung von Spielsperren

1. Im Allgemeinen werden innerhalb eines Wettbewerbs alle Spielsperren (gegen Spieler und andere Personen) von einer Runde auf die nächste übertragen.

- 2.** Spielsperren gegenüber einem Spieler aufgrund eines Feldverweises ausserhalb eines Wettbewerbs (einzelne[s] Spiel[e]) oder innerhalb eines Wettbewerbs, die nicht mehr verbüsst werden können (Ausscheiden oder letztes Spiel des Wettbewerbs), werden wie folgt übertragen:
- a)** FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - b)** Wettbewerbe mit Altersbeschränkung: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen;
 - c)** FIFA Konföderationen-Pokal: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - d)** FIFA Klub-Weltmeisterschaft: Sperre gilt für das nächste Punktspiel des Klubs;
 - e)** Meisterschaften auf Konföderationsebene für Verbandsmannschaften: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft im Rahmen eines von der FIFA organisierten Wettbewerbs;
 - f)** andere Wettbewerbe, deren Teilnehmer nach besonderen (kulturellen, geografischen, historischen usw.) Kriterien ausgewählt werden: Wenn das Reglement des Wettbewerbs bei der Frage der disziplinarischen Sanktionen auf das Regelwerk der FIFA verweist, gilt die Sperre für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - g)** Freundschaftsspiele: Sperre gilt für das nächste Freundschaftsspiel der Verbandsmannschaft.
- 3.** Findet das nächste Punktspiel einer Verbandsmannschaft bei der Endrunde eines Turniers statt, da die Verbandsmannschaft als Veranstalter keine Qualifikationsspiele für die Endrunde dieses Turniers bestreiten musste, werden die Spielsperren gemäss Abs. 2 auf das nächste Freundschaftsspiel der Verbandsmannschaft übertragen.
- 4.** Spielsperren aufgrund mehrerer Verwarnungen in verschiedenen Spielen eines Wettbewerbs werden in keinem Fall auf einen anderen Wettbewerb übertragen.
- 5.** Abs. 2 gilt analog auch für Sperren, die nicht gegen Spieler, sondern gegen andere Personen verhängt werden.

5. Abschnitt: Strafzumessung

39 Grundsätze

1. Die Instanz, die eine Sanktion verhängt, legt auch deren Höhe und/oder Dauer fest.
2. Der Geltungsbereich einer Sanktion kann auf eine geografische Region oder eine bestimmte Kategorie/bestimmte Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt sein.
3. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ist die Dauer einer Sanktion immer beschränkt.
4. Die zuständige Instanz misst die Strafe unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren nach dem Verschulden zu.

40 Wiederholungsfall

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kann die zuständige Instanz die Sanktion im Wiederholungsfall angemessen erhöhen.
2. Bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bleiben im Wiederholungsfall die entsprechenden Sonderbestimmungen vorbehalten.

41 Konkurrenz

1. Werden gegen eine Person aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere Geldstrafen verhängt, muss die zuständige Instanz von der Geldstrafe ausgehen, die für das schwerste der Vergehen vorgesehen ist, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.
2. Dasselbe gilt im Falle einer Person, gegen die aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden (zwei oder mehr Spielsperren, zwei oder mehr Stadionverbote usw.).
3. Die Instanz, die gemäss Abs. 1 über die Höhe der Geldstrafe entscheidet, ist dabei nicht an die in Art. 15 Abs. 2 festgelegte Höchstgrenze gebunden.

6. Abschnitt: Verjährung

42 Verfolgungsverjährung

1. Vergehen, die während eines Spiels begangen werden, verjähren nach zwei Jahren, alle anderen im Allgemeinen nach zehn Jahren.
2. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen verjähren nach acht Jahren.
3. Bestechung (Art. 62) unterliegt keiner Verjährungsfrist.

43 Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde;
- b) im Wiederholungsfall am Tag des letzten Vergehens;
- c) wenn sich das Vergehen über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, am letzten Tag dieses Zeitraums.

44 Unterbrechung

Die Verjährungsfrist wird durch die Verfahrenseröffnung der Disziplinarkommission vor Ablauf der Frist unterbrochen.

45 Vollstreckungsverjährung

1. Die Verjährungsfrist für Sanktionen beträgt fünf Jahre.
2. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion.

1. Abschnitt: Verstöße gegen die Spielregeln

46

Leichte Verstöße

Ein Spieler wird verwahrt, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:

- a) unsportliches Betragen,
- b) Protestieren/Reklamieren durch Worte oder Handlungen,
- c) wiederholtes Verstossen gegen die Spielregeln,
- d) Verzögerung der Wiederaufnahme des Spiels,
- e) Ignorieren des vorgeschriebenen Abstands bei Eckstoss, Freistoss oder Einwurf,
- f) (Wieder)Betreten des Spielfelds ohne Erlaubnis des Schiedsrichters,
- g) absichtliches Verlassen des Spielfelds ohne Erlaubnis des Schiedsrichters.

47

Schwere Verstöße

Ein Spieler wird des Feldes verwiesen, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:

- h) grobes Foulspiel,
- i) Tätlichkeit,
- j) Anspucken eines Gegners oder einer anderen Person,
- k) Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance des Gegners durch absichtliches Handspiel (gilt nicht für den Torwart im eigenen Strafraum),
- l) Vereiteln einer offensichtlichen Torchance für einen auf sein Tor zulaufenden Gegenspieler durch ein Vergehen, das mit Freistoss oder Strafstoss zu ahnden ist,
- m) anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden,
- n) zweite Verwarnung im selben Spiel (Art. 17 Abs. 2).

2. Abschnitt: Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs

48 Unkorrektes Verhalten gegenüber Gegenspielern oder gegenüber anderen Personen als Spieloffiziellen

1. Jede direkt ausgeschlossene Person wird inklusive der automatischen Sperre nach Art. 18 Abs. 4 wie folgt gesperrt:
 - a) für ein Spiel im Falle der Verhinderung einer offensichtlichen Torchance der gegnerischen Mannschaft (insbesondere durch vorsätzliches Handspiel);
 - b) für mindestens ein Spiel bei grobem Foulspiel (insbesondere durch den Einsatz übertriebener Härte oder durch brutale oder grobe Spielweise);
 - c) für mindestens ein Spiel bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Gegenspieler oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen (Art. 53, 54 und Art. 57 bis 60 bleiben vorbehalten);
 - d) für mindestens zwei Spiele bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt etc.) gegenüber einem Gegenspieler oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen;
 - e) für mindestens sechs Spiele, wenn sie einen Gegenspieler oder eine andere Person als einen Spieloffiziellen anspuckt.

2. In allen Fällen kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.

3. Eine Ahndung von Vergehen gemäss Art. 77 lit. a bleibt vorbehalten.

49 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen

1. Jede direkt ausgeschlossene Person wird inklusive der automatischen Sperre nach Art. 18 Abs. 4 wie folgt gesperrt:
 - a) für mindestens vier Spiele bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen (Art. 53, 54 und 57 bis 60 bleiben vorbehalten);
 - b) für mindestens sechs Monate bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt etc.) gegenüber einem Spieloffiziellen;
 - c) für mindestens zwölf Monate, wenn sie einen Spieloffiziellen anspuckt.
2. In allen Fällen kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Eine Ahndung von Vergehen gemäss Art. 77 lit. a bleibt vorbehalten.

50 Raufhandel

1. Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, wird für mindestens sechs Spiele gesperrt.
2. Wer sich bei einem Raufhandel ausschliesslich gegen einen Angriff wehrt, andere verteidigt oder versucht, die Kämpfenden zu trennen, macht sich nicht strafbar.

51 Unbekannte Täter

Wenn bei einem Vergehen der oder die Täter nicht eruiert werden können, verhängt die zuständige Instanz Sanktionen gegen den entsprechenden Verband oder Klub.

52 Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft

Gegen Verbände und Klubs können Disziplinar massnahmen verhängt werden, wenn sich die Mannschaft unkorrekt verhält. Insbesondere:

- a)** kann eine Geldstrafe ausgesprochen werden, wenn der Schiedsrichter mindestens fünf Personen derselben Mannschaft in einem Spiel disziplinarisch sanktioniert (Verwarnung oder Feldverweis);
- b)** kann eine Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 ausgesprochen werden, wenn mehrere Spieler oder Offizielle einer Mannschaft Spielloffizielle oder andere Personen bedrohen oder bedrängen. Bei schweren Vergehen können weitere Sanktionen ausgesprochen werden.

53 Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten

1. Ein Spieler oder Offizieller, der öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft, wird mit einer Spielsperre von mindestens einem Jahr und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt.
2. In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Aufforderung über ein Massenmedium (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe davon erfolgt, beträgt die Mindesthöhe der Geldstrafe CHF 20 000.

54 Provokation der Zuschauer

Wer während einer Partie die Zuschauer provoziert, wird mit mindestens zwei Spielsperren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt.

55 Fehlende Spielberechtigung

1. Nimmt ein Spieler an einem Punktspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, werden gegen seine Mannschaft eine Forfait-Niederlage (Art. 31) und eine Geldstrafe von mindestens CHF 6000 verhängt.
2. Nimmt ein Spieler an einem Freundschaftsspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, werden gegen seine Mannschaft eine Forfait-Niederlage und eine Geldstrafe von mindestens CHF 4000 verhängt.

56 Spielabsage und Spielabbruch

1. Kann ein Spiel aus anderen Gründen als höhere Gewalt, und zwar wegen Verhaltens eines Teams oder Verhaltens, für das ein Verband oder ein Klub haftbar ist, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende gespielt werden, wird der Verband oder der Klub mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 belegt. Das Spiel wird entweder mit einer Forfait-Niederlage gewertet (Art. 31) oder wiederholt (Art. 31bis).
2. In schweren Fällen können gegen den betreffenden Verband oder Klub zusätzliche Sanktionen gemäss Art. 12 verhängt werden.

3. Abschnitt: Ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten

57 Ehrverletzung und Fairplay

Wer auf irgendeine Weise, insbesondere durch beleidigende Gesten oder Äusserungen, eine andere Person in ihrer Ehre verletzt oder wer die Prinzipien des Fairplay oder der Sportlichkeit verletzt, kann mit Sanktionen gemäss Art. 10 ff. belegt werden.

58

Diskriminierung

1.
 - a) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Stadionverbot und eine Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe mindestens CHF 30 000.
 - b) Verletzen mehrere Personen (Offizielle und/oder Spieler) desselben Klubs oder Verbandes gleichzeitig Abs. 1 lit. a oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann ein Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

2.
 - a) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel Abs. 1 lit. a verletzen, wird der betreffende Verband oder Klub, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder ein schuldhaftes Unterlassen trifft, mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 30 000 belegt.
 - b) Bei schweren Vergehen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Forfait-Niederlage, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, ausgesprochen werden.

3. Zuschauer, die Abs. 1 lit. a dieses Artikels verletzen, werden mit mindestens zwei Jahren Stadionverbot belegt.

4. Abschnitt: Angriffe auf die persönliche Freiheit

59 Drohungen

Wer schwere Drohungen gegen einen Spieloffiziellen ausstösst, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 3000 und mindestens einer Spielsperre belegt. In Abweichung zu Art. 32 können diese Sanktionen nicht mit anderen kombiniert werden.

60 Nötigung

Wer mit gewaltsamen Mitteln oder durch Drohungen Druck auf einen Spieloffiziellen ausübt oder ihn auf eine andere Weise in seiner Handlungsfreiheit behindert, um ihn dazu zu bewegen, eine bestimmte Entscheidung zu fällen oder nicht zu fällen, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 3000 und mindestens einer Spielsperre belegt. In Abweichung zu Art. 32 können diese Sanktionen nicht mit anderen kombiniert werden.

5. Abschnitt: Missbräuchliche Verwendung von Urkunden

61 [einzig]

1. Wer im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt oder eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit einer Geldstrafe belegt.

2. Ein Spieler, der sich dieses Vergehens schuldig macht, wird für mindestens sechs Spiele gesperrt.

3. Ein Offizieller, Spielervermittler oder Spielvermittler, der sich dieses Vergehens schuldig macht, wird für mindestens 12 Monate für jegliche Tätigkeit im Fussball gesperrt.
4. Ein Verband kann für ein Vergehen gemäss Abs. 1 durch einen seiner Offiziellen und/oder Spieler haftbar gemacht werden. In diesem Fall kann, zusätzlich zur Geldstrafe, gegen den betreffenden Verband auch ein Ausschluss von einem Wettbewerb verhängt werden.
5. Ein Klub kann für ein Vergehen gemäss Abs. 1 durch einen seiner Offiziellen und/oder Spieler haftbar gemacht werden. In diesem Fall kann, zusätzlich zur Geldstrafe, gegen den betreffenden Klub auch ein Ausschluss von einem Wettbewerb und/oder ein Transferverbot verhängt werden.

6. Abschnitt: Bestechung

62

[einzig]

1. Wer einem Organ der FIFA, einem Spieloffiziellen, einem Spieler oder einem Offiziellen einen unrechtmässigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Bestochene das Regelwerk der FIFA verletzt, wird mit folgenden Sanktionen belegt:
 - a) Geldstrafe von mindestens CHF 10 000;
 - b) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit;
 - c) Stadionverbot.
2. Wer sich der passiven Bestechung schuldig macht (eine ungerechtfertigte Vergünstigung erbittet, sich diese versprechen lässt oder annimmt), wird auf die gleiche Weise bestraft.
3. Bei schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann Abs. 1 lit. b lebenslänglich verhängt werden.

4. Verfügt wird ausserdem in jedem Fall die Beschlagnahmung der für die Bestechung verwendeten Vermögenswerte. Diese werden für Programme zur Förderung des Fussballs eingesetzt.

7. Abschnitt: Doping

63

Definition

1. Doping ist verboten. Doping und Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft.

8. Abschnitt: Missachtung von Entscheidungen

64

[einzig]

1. Wer einer anderen Partei (z. B. einem Spieler, einem Trainer oder einem Klub) oder der FIFA eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von einem Organ, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder in einem nachfolgenden Berufungsverfahren des CAS verurteilt wurde (finanzielle Entscheidung), ganz oder teilweise vorenthält, oder wer eine andere (nicht finanzielle) Entscheidung eines Organs, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder des CAS in einem nachfolgenden Berufungsverfahren nicht respektiert:

- a) wird wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe belegt;
- b) erhält von den Rechtsorganen der FIFA eine letzte Frist, um den geschuldeten Betrag zu bezahlen oder die (nicht finanzielle) Entscheidung zu respektieren;
- c) (nur für Klubs) wird ermahnt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung oder Nichtrespektierung der Entscheidung vor Ablauf dieser letzten Frist ein Punktabzug oder der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse erfolgt. Zudem kann eine Transfersperre ausgesprochen werden;

- d)** (nur für Verbände) wird ermahnt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung oder Nichtrespektierung der Entscheidung vor Ablauf dieser letzten Frist weitere Disziplinar massnahmen verhängt werden. Zudem kann ein Ausschluss von einem FIFA-Wettbewerb verhängt werden.
- 2.** Lässt der Klub diese letzte Frist ungenutzt verstreichen, wird der entsprechende Verband aufgefordert, die angedrohten Sanktionen in die Tat umzusetzen.
 - 3.** Im Falle eines Punktabzugs muss die Verhältnismässigkeit zwischen dem geschuldeten Betrag und der Anzahl der abgezogenen Punkte gegeben sein.
 - 4.** Gegen natürliche Personen kann zudem ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit ausgesprochen werden.
 - 5.** Die Berufung gegen eine nach diesem Artikel getroffene Entscheidung ist direkt an das CAS zu richten.
 - 6.** Jede finanzielle oder nicht finanzielle Entscheidung, die ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht innerhalb des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (NKBS) gegen einen Klub verhängt, wird vom Verband der Instanz, die die Entscheidung ausgesprochen hat, gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.
 - 7.** Jede finanzielle oder nicht finanzielle Entscheidung, die ein von der FIFA anerkanntes Schiedsgericht innerhalb des betreffenden Verbands oder eine von der FIFA anerkannte NKBS gegen eine natürliche Person verhängt, wird vom Verband der Instanz, die die Entscheidung ausgesprochen hat, oder vom neuen Verband der natürlichen Person, sollte diese inzwischen für einen Klub eines anderen Verbands registriert sein (oder einen Vertrag als Trainer abgeschlossen haben), gemäss den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen sowie den geltenden Disziplinarbestimmungen vollstreckt.

9. Abschnitt: Pflichten der Klubs und Verbände

65

Organisation von Spielen

Verbände, die Spiele ausrichten, müssen:

- a)** das Sicherheitsrisiko der verschiedenen Spiele beurteilen und besonders risikoreiche Begegnungen den Organen der FIFA melden;
- b)** die bestehenden Sicherheitsvorschriften (Regelwerk der FIFA, nationale Gesetze, internationale Vereinbarungen) befolgen und umsetzen und, wenn die Umstände es erfordern, zusätzliche Massnahmen für die Sicherheit vor, während und nach dem Spiel sowie bei unerwarteten Vorfällen treffen;
- c)** die Sicherheit der Spielloffiziellen, der Spieler und Offiziellen der Gastmannschaft während ihres gesamten Aufenthalts im Gastgeberland gewährleisten;
- d)** die lokalen Behörden informieren und aktiv und wirkungsvoll mit ihnen zusammenarbeiten;
- e)** für Ordnung in den Stadien und in der unmittelbaren Umgebung sowie für einen ungestörten Ablauf der Spiele sorgen.

66

Pflichtverletzung

1. Ein Verband, der eine der in Art. 65 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe belegt.
2. Bei schweren Verstössen gegen Art. 65 können weitere Sanktionen verhängt werden, insbesondere eine Stadionsperre (Art. 26) oder die Auflage, ein Spiel auf neutralem Platz auszutragen (Art. 25).
3. Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen bestimmte Sanktionen zu verfügen, ohne dass dazu ein Vergehen vorliegen muss, bleibt vorbehalten (Art. 7 Abs. 2).

67 Haftung für das Verhalten der Zuschauer

1. Der Heimverband oder Heimklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern verantwortlich und wird gegebenenfalls mit einer Geldstrafe belegt. Bei schweren Ausschreitungen können weitere Sanktionen verhängt werden.
2. Der Gastverband oder Gastklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern verantwortlich und wird gegebenenfalls mit einer Geldstrafe belegt. Bei schweren Ausschreitungen können weitere Sanktionen verhängt werden. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastverbandes.
3. Als ungebührliches Verhalten gelten insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen, das Vorzeigen ehrverletzender Spruchbänder oder von Spruchbändern mit politischem Inhalt, ehrverletzende Rufe und das Eindringen auf das Spielfeld.
4. Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgehaltene Verantwortung betrifft auch Spiele auf neutralem Spielfeld, insbesondere bei Endturnieren.

68 Weitere Pflichten

Ausserdem müssen die Verbände:

- a) bei einem Wettbewerb mit Altersbeschränkung das Alter der Spieler anhand der vorgelegten Ausweispapiere überprüfen;
- b) dafür sorgen, dass in der Führung des Klubs oder Verbandes keine Personen vertreten sind, die wegen eines mit der Würde eines solchen Amtes unvereinbaren Vergehens (insbesondere Doping, Bestechung, missbräuchliche Verwendung von Urkunden usw.) unter Strafverfolgung stehen oder in den letzten fünf Jahren strafrechtlich verurteilt wurden.

10. Abschnitt: Unerlaubte Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels

69 [einzig]

1. Wer versucht, das Resultat eines Spiels mit Mitteln zu beeinflussen, die den ethischen Grundsätzen des Sports widersprechen, wird mit einer Spielsperre oder einem Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit sanktioniert und zusätzlich mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. In schweren Fällen gilt das Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit lebenslänglich.

2. Im Falle einer unerlaubten Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels gemäss Abs. 1 durch einen Spieler oder Offiziellen kann der Klub oder Verband, dem der Spieler oder Offizielle angehört, mit einer Geldstrafe belegt werden. Bei schweren Vergehen kann ein Ausschluss aus einem Wettbewerb, der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse, der Abzug von Punkten und die Rückgabe von Preisen verhängt werden.

1. Abschnitt: Zuständigkeiten der FIFA, der Verbände, der Konföderationen und anderer Organisationen

70 Grundsätze

1. Bei nicht von der FIFA organisierten Spielen und Wettbewerben (Art. 2), deren Teilnehmer nach kulturellen, geografischen und historischen Kriterien ausgewählt werden, sind die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen für die Verfolgung und Ahndung von Vergehen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die von ihnen verhängten Sanktionen können auf Antrag weltweite Gültigkeit erlangen (Art. 136 ff.).
2. Bei schweren Verstössen gegen den statutarischen Zweck der FIFA (Art. 2 in fine) bleibt die Zuständigkeit der Rechtsorgane der FIFA vorbehalten, wenn die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen diese nicht oder nicht gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ahnden.
3. Die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen sind verpflichtet, schwere Verstösse gegen den statutarischen Zweck der FIFA (Art. 2 in fine) den Rechtsorganen der FIFA zu melden.

71 Freundschaftsspiele zwischen Verbandsmannschaften

1. Für Disziplinar massnahmen im Anschluss an Freundschaftsspiele zwischen zwei Auswahlmannschaften verschiedener Verbände ist der Verband des zu sanktionierenden Spielers zuständig. Vorbehalten bleiben schwere Fälle, in denen die Disziplinarkommission von Amtes wegen aktiv wird.
2. Die Verbände müssen die FIFA über die verhängten Sanktionen informieren.
3. Die FIFA prüft die Vereinbarkeit der Sanktionen mit diesem Reglement.

2. Abschnitt: Instanzen

72

Schiedsrichter

1. Auf dem Spielfeld werden Disziplinaentscheidungen vom Schiedsrichter gefällt.
2. Diese Entscheidungen sind endgültig.
3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Rechtsorgane (Art. 77).

73

Rechtsorgane

Die Rechtsorgane der FIFA sind die Disziplinarkommission, die Berufungskommission und die Ethikkommission.

74

Sportschiedsgericht (CAS)

Bestimmte Entscheidungen der Disziplinar- und Berufungskommission können vor das Sportschiedsgericht gebracht werden (Art. 63 der FIFA-Statuten sowie Art. 64 und Art. 128 des vorliegenden Reglements).

75

Medizinische Kommission der FIFA

In Übereinstimmung mit dem FIFA-Anti-Doping-Reglement sind für Dopingkontrollen, die Analyse der Proben und die Prüfung eingereicherter Atteste die Medizinische Kommission der FIFA oder andere Organe, die dieser unterstellt sind, zuständig.

3. Abschnitt: Die Disziplinarkommission

76 Allgemeine Zuständigkeiten

Die Disziplinarkommission ist für die Ahndung von Vergehen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

77 Besondere Zuständigkeiten

Die Disziplinarkommission ist ausserdem zuständig für:

- a) die Ahndung schwerer Vergehen, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden;
- b) die Korrektur offensichtlich falscher Disziplinaentscheidungen des Schiedsrichters;
- c) die Verlängerung der automatischen Spielsperre nach einem Feldverweis (Art. 18 Abs. 4);
- d) die Verhängung zusätzlicher Sanktionen, z. B. einer Geldstrafe.

78 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:

- a) Verhängung einer Sperre von bis zu drei Spielen oder höchstens zwei Monaten;
- b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens CHF 50 000;
- c) Beurteilung einer Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen (Art. 136);
- d) Beurteilung eines Antrages auf Befangenheit von Mitgliedern der Disziplinarkommission;
- e) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (Art. 129).

2. Tritt die Disziplinarkommission zusammen, z. B. während der Endrunde eines Wettbewerbs, kann der Vorsitzende die Kommission über die in Abs. 1 erwähnten Fälle entscheiden lassen.

4. Abschnitt: Die Berufungskommission

79 Zuständigkeiten

Die Berufungskommission ist für Berufungen zuständig, die gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission eingelegt werden, die das Regelwerk der FIFA nicht als endgültig bezeichnet oder die keiner anderen Instanz unterbreitet werden.

80 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:

- a) Beurteilung einer Berufung gegen die Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen (Art. 141);
- b) Beurteilung eines Antrages auf Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission;
- c) Beurteilung einer Berufung gegen die Verhängung von provisorischen Massnahmen durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission;
- d) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (Art. 129).

2. Tritt die Berufungskommission zusammen, z. B. während der Endrunde eines Wettbewerbs, kann der Vorsitzende die Kommission über die in Abs. 1 erwähnten Punkte entscheiden lassen.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsorgane

81

Zusammensetzung

1. Das Exekutivkomitee ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Berufungskommission für eine Amtsdauer von acht Jahren. Die Zahl der Mitglieder wird so festgelegt, dass das gute Funktionieren der Kommissionen gewährleistet ist.
2. Unter den Mitgliedern jeder Kommission ernennt das Exekutivkomitee je einen Vorsitzenden, dessen Amtsdauer ebenfalls acht Jahre beträgt.
3. Jede der beiden Kommissionen tritt im Rahmen einer Vollversammlung zusammen, um mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Vizevorsitzende aus ihren Reihen zu wählen, deren Amtsdauer ebenfalls acht Jahre beträgt. Die Kandidaten sind dabei nicht wahlberechtigt.
4. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums jeder Kommission (Vorsitzender/ Vizevorsitzender) muss seinen Wohnsitz vorzugsweise in dem Land haben, in dem sich der Sitz der FIFA befindet.
5. Der Vorsitzende jeder Kommission muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

82

Sitzungen

1. Die Kommissionen können gültige Entscheidungen fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Auf Weisung des Vorsitzenden wird durch das Sekretariat für jede Sitzung die erforderliche Anzahl von Kommissionsmitgliedern einberufen. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Konföderationen geachtet.

3. Für die Sitzungen während der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und während der anderen FIFA-Wettbewerbe wird die erforderliche Anzahl von Kommissionsmitgliedern einberufen.

83 Vorsitz

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission und trifft die Entscheidungen, zu denen er gemäss diesem Reglement befugt ist.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den Vizevorsitzenden vertreten. Ist der Vizevorsitzende verhindert, wird er durch das amtsälteste Mitglied vertreten.

84 Sekretariat

1. Das Generalsekretariat der FIFA stellt den Rechtsorganen am Sitz der FIFA ein Sekretariat mit dem notwendigen Personal zur Verfügung.
2. Das Generalsekretariat der FIFA bezeichnet den Sekretär.
3. Der Sekretär ist für die administrative Leitung zuständig und verfasst die Sitzungsprotokolle und die Entscheidungen.
4. Der Sekretär ist ebenfalls für die Archivierung der gefassten Entscheidungen und der zugehörigen Akten zuständig, die mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

85 Unabhängigkeit

1. Die Rechtsorgane der FIFA sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig; insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen.
2. Ein Mitglied eines anderen Organs der FIFA darf sich während der Beratungen der Rechtsorgane nur dann im Konferenzraum aufhalten, wenn es von ihnen ausdrücklich dazu eingeladen wurde.

86 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einer der ständigen Kommissionen der FIFA angehören.

87 Ausstand

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane der FIFA müssen in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.
2. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
 - b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
 - c) es die gleiche Nationalität hat wie die Partei, deren Sache verhandelt wird (Verband, Klub, Offizieller, Spieler usw.);
 - d) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.

3. Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen. Die beteiligten Parteien haben ausserdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen.
4. Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Verfahrensteile, an denen ein abgelehntes Mitglied teilgenommen hat, sind ungültig.

88 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (insbesondere über die Fakten des Falles, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidung) Stillschweigen zu bewahren.
2. Nur der Inhalt der Entscheidung, der den betreffenden Parteien bereits bekannt ist, darf veröffentlicht werden.

89 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens tragen die Mitglieder der Rechtsorgane der FIFA und des Sekretariats für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren keinerlei Haftung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt: Fristen

90

Laufzeiten

1. Die Fristen, die die Verbände einzuhalten haben, beginnen am Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments durch den Verband zu laufen.
2. Die Fristen, die alle anderen Personen einzuhalten haben, beginnen am vierten Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments durch den Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt, so beginnt die Frist am Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments zu laufen.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz der Person, die die Frist einzuhalten hat, auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.
4. Ansonsten gelten für die Laufzeiten der Fristen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

91

Fristenwahrung

1. Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung vor ihrem Ablauf vorgenommen wird.
2. Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden.

3. Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Akten spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintreffen und die Originaldokumente innerhalb von fünf Tagen nachgeliefert werden.
4. Die Einhaltung einer Frist durch Schicken einer E-Mail ist nicht möglich.
5. Im Falle einer Berufung gilt die verlangte Berufungsgebühr (Art. 123) als fristgerecht bezahlt, wenn spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist der Betrag auf einem Konto der FIFA valutiert wurde.

92 Stillstand

1. Die Frist steht still:
 - a) vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar;
 - b) in der Zeit zwischen dem zweiten Tag vor und dem zweiten Tag nach dem FIFA-Kongress.
2. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

93 Verlängerung

1. Der Vorsitzende kann Fristen, die er selbst gesetzt hat, auf Anfrage verlängern. Die in diesem Reglement festgelegten Fristen können hingegen nicht verlängert werden.
2. Eine Frist kann höchstens zweimal verlängert werden, das zweite Mal nur aufgrund von ausserordentlichen Umständen.
3. Lehnt der Vorsitzende eine Fristverlängerung ab, erhält der Antragsteller eine zusätzliche Frist von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende dem Antragsteller seine negative Entscheidung mündlich mitteilen.

2. Unterabschnitt: Anspruch auf rechtliches Gehör

94

Umfang des Anspruchs

1. Vor einer Entscheidung müssen die Parteien angehört werden.
2. Sie haben insbesondere das Recht:
 - a) die Akten einzusehen;
 - b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
 - c) eine Beweisführung zu verlangen;
 - d) sich an der Beweisführung zu beteiligen;
 - e) eine begründete Entscheidung zu erhalten.
3. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

95

Einschränkungen

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.
2. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Unterabschnitt: Beweisführung

96 Beweismittel

1. Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.
2. Zurückgewiesen werden Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.
3. Zugelassen sind insbesondere: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielkommissars und des Schiedsrichterinspektors, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

97 Beweiswürdigung

1. Die zuständigen Instanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.
2. Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen und dem Sekretariat berücksichtigen (Art. 110).
3. Sie entscheiden auf der Grundlage ihrer persönlichen Überzeugung.

98 Berichte der Spieloffiziellen

1. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Berichten der Spieloffiziellen aufgeführten Fakten zutreffend sind.
2. Der Beweis des Gegenteils kann jederzeit erbracht werden.

3. Sollte es bei Abweichungen zwischen den Berichten der verschiedenen Spieloffiziellen nicht eindeutig möglich sein, die korrekte Version zu ermitteln, gilt für die Geschehnisse auf dem Spielfeld der Bericht des Schiedsrichters und für die Geschehnisse ausserhalb des Spielfelds der Bericht des Spielkommissars.

99 Beweislast

1. Die Beweislast für disziplinarische Vergehen liegt bei der FIFA.
2. Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist es am Beschuldigten, Beweise zwecks Minderung oder Entfallen einer Sanktion zu erbringen. Der Beschuldigte muss zwecks Minderung der Sanktion ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.

4. Unterabschnitt: Vertretung und Rechtsbeistand

100 [einzig]

1. Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
2. Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.
3. Bei der Wahl ihrer Vertretung oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.

5. Unterabschnitt: Verfahrenssprachen

101

[einzig]

1. Als Verfahrenssprachen können die vier offiziellen Sprachen der FIFA verwendet werden (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch). Die zuständige Instanz und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.
2. Falls notwendig, stellt die FIFA einen Dolmetscher zur Verfügung.
3. Die Entscheidungen werden in einer der Sprachen des betroffenen Verbandes oder des Verbandes, dem der Betroffene angehört, verfasst. Soweit möglich wird die Hauptsprache dieses Verbandes verwendet.
4. Ist die für eine Entscheidung verwendete Sprache nicht die Muttersprache des Betroffenen, muss der Verband, dem er angehört, für die Übersetzung sorgen.

6. Unterabschnitt: Mitteilung der Entscheidung

102

Adressaten

1. Die Entscheidungen werden allen Parteien mitgeteilt.
2. Entscheidungen und andere Dokumente, deren Adressaten Klubs, Spieler oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Diese Akten gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei zugestellt worden sind (Art. 90).

3. Dopingentscheide der Disziplinarkommission werden nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mitgeteilt. Dopingentscheide der Berufungskommission werden den betroffenen Parteien und der WADA gleichzeitig mitgeteilt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen wird von der FIFA innerhalb von 30 Tagen veröffentlicht.

103 Form

1. Die Entscheidungen werden per Telefax rechtsgültig zugestellt. Alternativ können die Entscheidungen auch per Einschreibebrief rechtsgültig zugestellt werden.
2. Ein Versand der Entscheidungen per E-Mail ist nicht zulässig.

7. Unterabschnitt: Verschiedenes

104 Offensichtliche Fehler

Rechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler können von der zuständigen Instanz jederzeit korrigiert werden.

105 Kosten und Auslagen

1. Kosten und Auslagen gehen zulasten der unterlegenen Partei.
2. Gibt es keine unterlegene Partei, werden sie von der FIFA übernommen.
3. Sie können zwischen mehreren Parteien aufgeteilt werden, wenn dies angemessen erscheint.

4. Die Instanz, die über die Sache entscheidet, regelt auch die Auferlegung von Kosten und Auslagen. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorsitzenden festgelegt. Gegen diese Entscheidungen kann keine Berufung eingelegt werden.
5. Kosten und Auslagen können vom Vorsitzenden in Ausnahmefällen reduziert oder erlassen werden.
6. In Verfahren der Disziplinar- und Berufungskommission werden keine Verfahrensentschädigungen zugesprochen.

106 Inkrafttreten der Entscheidungen

Entscheidungen treten mit deren Eröffnung in Kraft.

107 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:

- a) sich die Parteien geeinigt haben;
- b) eine Partei Konkurs angemeldet hat;
- c) es gegenstandslos geworden ist.

2. Abschnitt: Disziplinarkommission

1. Unterabschnitt: Eröffnung des Verfahrens und Untersuchung

108

Eröffnung des Verfahrens

1. Disziplinarische Vergehen werden von Amtes wegen verfolgt.
2. Jede Person oder Instanz kann die Rechtsorgane über Vorfälle in Kenntnis setzen, die ihrer Meinung nach gegen das Regelwerk der FIFA verstossen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen.
3. Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, alle Vergehen, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden.

109

Untersuchung

Die notwendigen Untersuchungen werden von Amtes wegen unter Leitung des Vorsitzenden vom Sekretariat durchgeführt.

110

Mitwirkung der Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber den Rechtsorganen auskunftspflichtig.
2. Das Sekretariat kann die Schilderungen der Parteien jederzeit überprüfen lassen, wenn es dies als notwendig erachtet.
3. Wenn eine Partei nicht kooperiert, kann der Vorsitzende nach einer Warnung eine Geldstrafe von höchstens CHF 10 000 verhängen.

4. Wenn die Parteien nicht kooperieren, insbesondere wenn sie ihnen gesetzte Fristen nicht beachten, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

2. Unterabschnitt: Verhandlung, Beratung, Entscheidungsfassung

111 Verhandlung, Grundsätze

1. Im Prinzip findet keine Verhandlung statt. Die Disziplinarkommission entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Akten.
2. Auf Anfrage einer der Parteien kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der die Parteien eingeladen werden.
3. Die Verhandlungen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

112 Verhandlung, Ablauf

1. Der Vorsitzende legt den Ablauf der Verhandlung fest.
2. Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal der Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.
3. Abgeschlossen werden die Verhandlungen durch die Plädoyers der Parteien.

113

Beratung

1. Die Disziplinarkommission berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
2. Wenn zuvor eine Verhandlung stattfand, wird die Beratung unmittelbar abgeschlossen.
3. Unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.
4. Der Vorsitzende entscheidet, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.
5. Die anwesenden Mitglieder äussern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Der Vorsitzende spricht zuletzt.
6. Der Sekretär nimmt nur mit beratender Stimme teil.

114

Entscheidungfassung

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

115

Form und Inhalt der Entscheidung

1. Vorbehaltlich von Art. 116 umfasst die Entscheidung:
 - a) die Zusammensetzung der Kommission;
 - b) die Namen der beteiligten Parteien;
 - c) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes;
 - d) die Begründung;
 - e) die Bestimmungen, auf denen sie beruht;
 - f) den Rechtsspruch;
 - g) die Rechtsmittelbelehrung.

2. Die Entscheidungen werden vom Sekretär unterzeichnet.

116

Entscheidungen ohne Begründung

1. Die Rechtsorgane können auf die Begründung der Entscheidung verzichten und sie nur im Dispositiv eröffnen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen zehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten die Entscheidung rechtskräftig wird.

2. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird die Entscheidung schriftlich begründet und der Partei in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Zustellung der begründeten Entscheidung zu laufen.

3. Verzichten die Parteien auf eine Begründung, ist eine kurze Urteilsbegründung in die Akten aufzunehmen.

3. Unterabschnitt: Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission

117 [einzig]

Die Bestimmungen für die Disziplinarkommission gelten analog auch für die Verfahren, in denen dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

3. Abschnitt: Berufungskommission

118 Anfechtbare Entscheidungen

Alle Entscheidungen der Disziplinarkommission können vor der Berufungskommission angefochten werden, mit Ausnahme derjenigen, bei denen die folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen wurden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Sperre von weniger als drei Spielen oder höchstens zwei Monaten;
- d) Geldstrafe von bis zu CHF 15 000 gegen einen Verband oder einen Klub oder von bis zu CHF 7500 in anderen Fällen;
- e) Entscheidungen im Sinne von Art. 64 dieses Reglements.

119 Berechtigung zur Berufung

1. Jeder, der vor der Vorinstanz als Partei am Verfahren teilgenommen hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hat, kann an die Berufungskommission gelangen.

2. Die Verbände können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Berufung einlegen. Sie benötigen dazu das schriftliche Einverständnis der betreffenden Person.

120 Berufungsfrist

1. Eine Partei, die Berufung einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der FIFA-Berufungskommission schriftlich bekanntgeben.
2. Die Berufung muss anschliessend innerhalb einer Frist von weiteren sieben Tagen schriftlich begründet werden. Diese Frist beginnt nach Ablauf der ersten Frist von drei Tagen zu laufen.
3. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird auf die Berufung nicht eingetreten.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist für die Eingabe der Begründung der Berufung kürzen.
5. Der Verband, der eine Berufungsschrift erhält, muss diese unverzüglich an die FIFA weiterleiten.

121 Berufungsgründe

Die Berufung kann sich gegen eine falsche Feststellung des Sachverhaltes und/oder eine fehlerhafte Anwendung des Rechts richten.

122 Berufungsschrift

1. Die Berufung einlegende Partei muss ihre Berufungsschrift schriftlich einreichen.
2. Die Berufungsschrift muss den Antrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten und von der Berufung einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein. Vorbehalten bleibt Art. 119 Abs. 2.

123 Berufungsgebühr

1. Wer Berufung einlegen möchte, muss vor Ablauf der Frist für die Eingabe der Begründung der Berufung eine Berufungsgebühr von CHF 3000 auf das Bankkonto der FIFA überweisen.
2. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird auf die Berufung nicht eingetreten.
3. Obsiegt die Berufung einlegende Partei, erhält sie die Gebühr zurück. Unterliegt sie, werden die ihr auferlegten Kosten und Auslagen von der Gebühr abgezogen, und der Restbetrag wird ihr zurückerstattet. Übersteigen die Kosten und Auslagen die Höhe der Gebühr, muss die Berufung einlegende Partei die Differenz nachzahlen.
4. Im Falle einer missbräuchlich eingelegten Berufung verfällt die Gebühr. Zusätzlich werden Kosten und Auslagen erhoben.

124 Auswirkungen der Berufung

1. Die Berufung bewirkt, dass die Angelegenheit durch die Berufungskommission neu beurteilt wird.
2. Die Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

125 Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidung

1. Für den Ablauf des Verfahrens gelten sinngemäss die Bestimmungen der Disziplinarkommission gemäss diesem Reglement.
2. Die Entscheidungen werden vom Sekretär unterzeichnet.
3. Entscheidungen können nicht zum Nachteil der Berufung einlegenden Partei geändert werden.

126 Fortsetzung des Verfahrens

1. Die Berufungskommission entscheidet im Prinzip in letzter Instanz.
2. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, mit einer Berufung an das Sportschiedsgericht zu gelangen (Art. 128).

127 Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Berufungskommission

Die Bestimmungen für die Berufungskommission gelten analog auch für die Entscheidungen, für die der Vorsitzende die alleinige Entscheidungsbefugnis hat.

4. Abschnitt: Sportschiedsgericht (CAS)

128 [einzig]

Die FIFA-Statuten legen fest, gegen welche Entscheidungen der Rechtsorgane der FIFA bei dieser Instanz Berufung eingelegt werden kann.

5. Abschnitt: Besondere Verfahren

1. Unterabschnitt: Vorsorgliche Massnahmen

129 Grundsätze

1. Kann davon ausgegangen werden, dass es zu einem Vergehen gekommen ist und dass es nicht möglich sein wird, früh genug eine reguläre Entscheidung zu fassen, kann der Vorsitzende in dringenden Fällen eine provisorische Sanktion verhängen. Er kann diese auch ändern oder wieder aufheben.
2. Im Bedarfsfall kann er weitere vorsorgliche Massnahmen treffen, insbesondere um einer bereits in Kraft getretenen Sanktion Nachdruck zu verleihen.
3. Er handelt auf Antrag oder von Amtes wegen.

130 Verfahren

1. Der Vorsitzende entscheidet auf der Grundlage der unmittelbar vorliegenden Beweismittel.
2. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

131 Entscheidung

1. Der Vorsitzende fällt seine Entscheidungen unverzüglich.
2. Sie sind umgehend vollstreckbar.

132 Dauer einer vorsorglichen Massnahme

1. Eine vorsorgliche Massnahme kann höchstens 30 Tage lang gelten.
2. Dieser Zeitraum kann einmal um 20 Tage verlängert werden.
3. Die Dauer einer provisorisch verhängten und verbüssten Sanktion wird an die endgültige Sanktion angerechnet.

133 Berufung

1. Gegen vorsorgliche Massnahmen kann beim Vorsitzenden der Berufungskommission Berufung eingelegt werden.
2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Tage ab Mitteilung der Entscheidung.

3. Die Berufungsschrift muss innerhalb der gleichen Frist bei der FIFA per Telefax eingereicht werden.
4. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

134 Gutheissung der Berufung

Der Berufung wird stattgegeben, wenn der in der angefochtenen Entscheidung festgehaltene Sachverhalt nicht korrekt ist oder wenn geltendes Recht verletzt wurde.

2. **Unterabschnitt:** Beratung und Entscheidung ohne Zusammenkunft

135 [einzig]

1. Wenn die Umstände es erlauben, kann das Sekretariat die Beratung und die Entscheidung in Form einer Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder eines ähnlichen Verfahrens organisieren.
2. Art. 111 Abs. 2 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
3. Der Sekretär führt wie bei einer regulären Sitzung ein Protokoll.

3. **Unterabschnitt:** Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

136 Antrag

1. Bei schweren Vergehen, insbesondere bei Dopingvergehen (Art. 63), unerlaubter Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels (Art. 69), unkorrektem Verhalten gegenüber Spieloffiziellen (Art. 49), missbräuchlicher

Verwendung von Urkunden (Art. 61) oder Verletzung der Bestimmungen in Bezug auf Altersbeschränkungen (Art. 68 lit. a) müssen die Verbände, die Konföderationen und andere ausrichtende Sportorganisationen bei der FIFA einen Antrag auf weltweite Gültigkeit der von ihnen verhängten Sanktionen stellen.

2. Eine rechtskräftige dopingbezogene Sanktion, die von einem anderen internationalen Sportverband, einer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer beliebigen staatlichen Instanz unter Beachtung elementarer Rechtsgrundsätze verhängt wurde, wird von der FIFA automatisch übernommen und kann von ihr im Grundsatz bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen weltweit ausgedehnt werden.
3. Der Antrag muss schriftlich und unter Beilage der Entscheidung erfolgen und Namen und Adresse der mit einer Sanktion belegten Person, ihres Klubs und ihres Verbands enthalten.
4. Stellen die Rechtsorgane der FIFA fest, dass die Verbände, Konföderationen oder sonstigen Sportorganisationen keinen Antrag auf weltweite Gültigkeit der Sanktionen stellen, können sie aus eigenem Antrieb eine entsprechende Entscheidung fällen.

137 Bedingungen

Dem Antrag auf Ausweitung wird stattgegeben, wenn:

- a) die mit der Sanktion belegte Person ordnungsgemäss vorgeladen wurde;
- b) sie die Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen (mit Ausnahme provisorischer Massnahmen);
- c) die Entscheidung ordnungsgemäss mitgeteilt wurde;
- d) die Entscheidung im Einklang mit dem Regelwerk der FIFA steht;
- e) die Ausweitung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstösst.

138 Verfahren

1. Im Prinzip entscheidet der Vorsitzende ohne Verhandlung oder Anhörung der Parteien auf der Grundlage der Akten.
2. Er kann ausnahmsweise entscheiden, die Parteien vorzuladen.

139 Entscheidung

1. Der Vorsitzende beschränkt sich darauf, die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 137 zu überprüfen. Die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Entscheidung darf von ihm nicht überprüft werden.
2. Er kann einem Antrag auf Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion stattgeben oder ihn zurückweisen.

140 Auswirkung

1. Die vom Verband oder von der Konföderation verhängte Sanktion erlangt bei jedem der Mitglieder der FIFA die gleiche Gültigkeit, wie wenn jedes von ihnen in seinem Land diese Sanktion verhängt hätte.
2. Wird eine Entscheidung weltweit ausgedehnt, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, basiert die Entscheidung über die Ausdehnung stets auf der aktuell gültigen Entscheidung des Verbandes oder der Konföderation.

141

Berufung

1. Bei Berufungen gegen Entscheidungen nach Art. 139 gelangen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die Regelungen von Art. 119 ff. zur Anwendung.
2. Die Berufungsgründe können sich nur auf die in Art. 136 und 137 aufgeführten Bedingungen beziehen. Es ist nicht möglich, die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Entscheidung in Frage zu stellen.

4. Unterabschnitt: Revision

142

[einzig]

1. Revision kann verlangen, wer nach Fällung der rechtskräftigen Entscheidung Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die die Entscheidung für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.
2. Der Revisionsantrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe eingereicht werden.
3. Die Verjährungsfrist zur Einreichung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung.

143 **Offizielle Sprachen**

1. Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen Sprachen der FIFA (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch).
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegungen ist die englische Version massgebend.

144 **Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung**

1. Dieses Reglement regelt alle Angelegenheiten, auf die sich der Geist oder der Wortlaut der darin enthaltenen Bestimmungen bezieht.
2. Bei unvorhergesehenen Fällen entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts des Verbandes oder, wenn für den entsprechenden Fall kein solches existiert, nach den Bestimmungen, die sie als Gesetzgeber für den entsprechenden Fall aufstellen würden.
3. Bei ihrer gesamten Tätigkeit stützen sich die Rechtsorgane der FIFA auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der Rechtsprechung im Bereich des Sports.

145 **Besondere Disziplinarbestimmungen**

Für die Dauer einer FIFA-Endrunde können besondere Disziplinarbestimmungen erlassen werden. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden/Klubs spätestens vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

146

Disziplinarreglemente der Verbände

1. Im Sinne der Harmonisierung im disziplinarischen Bereich sind die Verbände verpflichtet, ihre Bestimmungen diesem Reglement anzupassen.
2. Folgende Bestimmungen dieses Reglements müssen von den Verbänden in ihren Bestimmungen gemäss ihren internen Verbandsorganisationen entsprechend übernommen werden und sind absolut zwingend: Art. 33 Abs. 6, Art. 42 Abs. 2, Art. 58, Art. 63, Art. 64, Art. 99 Abs. 2 und Art. 102 Abs. 3. Bezüglich der in Art. 58 und Art. 64 festgehaltenen Geldstrafen besteht jedoch für die Verbände eine Freiheit gemäss Art. 146 Abs. 3.
3. Folgende Bestimmungen dieses Reglements müssen von den Verbänden übernommen werden und binden diese auf das zu erreichende Ziel der Harmonisierung im disziplinarischen Bereich. Die Bestimmungen überlassen den Mitgliedern jedoch die Wahl der Mittel und die Formulierung, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll: Art. 1–34, Art. 39–57, Art. 59–62, Art. 65–72, Art. 75–77, 85–90, Art. 94–98, Art. 99 Abs. 1, Art. 100, Art. 102 Abs. 1 und 2, Art. 103–108, Art. 110, Art. 115, Art. 129–132, Art. 136–137, Art. 142 und Art. 144. Die Verbände sind insbesondere verpflichtet, die in diesen Bestimmungen genannten Vergehen und deren Strafmass im Resultat strikte zu übernehmen sowie die allgemein festgehaltenen Prinzipien einzuhalten.
4. Die nicht in Abs. 2 und Abs. 3 dieses Artikels aufgezählten Artikel müssen von den Verbänden nicht übernommen werden. Ihre Übernahme wird jedoch, soweit erforderlich, empfohlen.
5. Gegen einen Verband, der diesen Artikel verletzt, wird eine Geldstrafe ausgesprochen. Bei schweren Vergehen können weitere Sanktionen gemäss diesem Reglement ausgesprochen werden, die bis zum Ausschluss von laufenden oder künftigen Wettbewerben führen können (Art. 28).

147

Annahme und Inkrafttreten

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat dieses Reglement am 30. Mai 2011 angenommen.
2. Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Zürich, Mai 2011

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke



